

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2005.00135 vom 31. Mai 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2005.00135

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2005.00135 du 31 mai 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2005.00135 del 31 maggio 2006

Erwägungen

E. 2

2.1. Gemäss Art. 37 Abs. 1 BVG werden Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen in der Regel als Rente ausgerichtet. Der Versicherte kann jedoch verlangen, dass ihm ein Viertel seines Altersguthabens, das für die Berechnung der tatsächlich bezogenen Altersleistung massgebend ist, als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird (Art. 37 Abs. 2 BVG). Die Vorsorgeeinrichtung kann zudem in ihrem Reglement vorsehen, dass die Anspruchsberechtigten eine Kapitalabfindung an Stelle einer Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente wählen können (Art. 37 Abs. 4 lit. a BVG).

Von Art. 37 BVG erfasst werden nur die Leistungen aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Im weitergehenden Vorsorgebereich ist das Rechtsverhältnis zwischen der Vorsorgeeinrichtung und den Versicherten ein vertragliches. Das Reglement der Vorsorgeeinrichtung stellt den vorformulierten Inhalt des Vorsorgevertrages bzw. dessen Allgemeine Bedingungen dar, denen sich der Versicherte ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten unterzieht.

2.2. Im Reglement der Beklagten, gültig ab 1. Januar 2005, (Urk. 5) wird in Art. 13 Abs. 5 festgehalten, dass die versicherte Person anstelle der ganzen Altersrente oder einer Teilrente - unter Vorbehalt der nachfolgenden reglementarischen Bestimmungen - die Auszahlung des vorhandenen Altersguthabens oder eines Teils davon in einem Betrag verlangen kann. Durch den Bezug eines einmaligen Kapitalbetrages werden der obligatorische und der überobligatorische Teil des vorhandenen Altersguthabens gekürzt. Für den in Kapitalform bezogenen Teil des Altersguthabens sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

E. 2.3

Grundsätzlich gestatten die reglementarischen Bestimmungen der Beklagten somit einen Kapitalbezug, und zwar in einem weitergehenden Ausmass, als dies durch Art. 37 Abs. 2 BVG gesetzlich vorgeschrieben ist. Danach ist die Kapitalabfindung auf ein Viertel des obligatorischen Altersguthabens begrenzt. Ein weitergehendes Recht auf Kapitalabfindung sieht Art. 37 Abs. 2 BVG ausdrücklich nicht vor. Dass durch den Bezug eines einmaligen Kapitalbetrages aus der obligatorischen Vorsorge auch der überobligatorische Teil nach seinem prozentualen Anteil am gesamten Altersguthaben gekürzt wird, betrifft ausschliesslich den weitergehenden Vorsorgebereich, welcher zwischen den Parteien durch das Vorsorgereglement vertraglich geregelt ist. Die Bestimmungen von Art. 13 Abs. 5 des Reglementes verletzen daher die zwingende gesetzliche Regelung von Art. 37 Abs. 2 BVG nicht. Dem Kläger ist es unbenommen, unter Einhaltung der reglementarischen Frist und

der Zustimmung seiner Ehefrau, sein Altersguthaben als Kapitalbetrag zu beziehen. Aufgrund des Reglements nicht vorgesehen ist hingegen die Möglichkeit, sich lediglich den überobligatorischen Teil des Altersguthabens als Kapital ausbezahlen zu lassen. Eine Verletzung der Rechtsgleichheit gegenüber anderen Versicherten ist in dieser Regelung nicht zu erblicken (vgl. dazu Vorbringen des Klägers in der Replik vom 6. Februar 2006, Urk. 8), da jede Vorsorgeeinrichtung in der Ausgestaltung ihrer reglementarischen Bestimmungen frei ist, sofern sie die zwingenden gesetzlichen Mindestvorschriften des BVG (Art. 6 BVG in Verbindung mit Art. 49 BVG) einhält.

E. 2.4

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass das Reglement der Beklagten in Bezug auf die Möglichkeiten einer Kapitalauszahlung den gesetzlichen Mindestvorschriften von Art. 37 Abs. 2 BVG zu genügen vermag. Die vom Kläger beantragte Kapitalauszahlung lediglich des überobligatorischen Teil seines Altersguthabens ist gemäss den geltenden reglementarischen Bestimmungen nicht vorgesehen. Jedoch bleibt es dem Kläger unbenommen, spätestens ein Jahr vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bzw. spätestens ein Jahr vor dem allfälligen vorzeitigen Rücktritt eine von seiner Ehefrau mitunterzeichnete schriftliche Erklärung abzugeben, dass er einen Teil seines Altersguthabens als Kapitalbetrag beziehen möchte, wobei er dann eine prozentuale Kürzung des obligatorischen sowie des überobligatorischen Teils des vorhandenen Altersguthabens in Kauf zu nehmen hat. Die Klage ist somit vollumfänglich abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- S. ____

- BVG-Sammelstiftung der Rentenanstalt

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.